



Daniel Mitulla (Autor)

Patentbewertung im Bilanzrecht (HGB, IAS/IFRS) und Rating



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/822>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

B. Gang der Untersuchung

Charakteristikum einer Patentbewertung ist eine mangelnde physische Substanz. Die Validierung technischen Wissens (dazu *II.A*) ist von zentraler Bedeutung. Um mögliche Dimensionen zu klären, betrachten wir eingangs die patentrechtliche Ordnungslage (*II.B*). Danach stellen wir Patente bzw. technische Schutzrechte ökonomisch in das Bezugsfeld (*II.C*). Die ökonomische Bedeutung technischer Schutzrechte wird mit Blick auf die Besonderheiten der pharmazeutischen Industrie ersichtlich. Pharmaunternehmen streben grundsätzlich nach absoluter Ausschließlichkeit. Allerdings stehen dem privatwirtschaftlichen Nutzen einer Patentierung hohe Kosten gegenüber (*II.D*).

Bewertungen ermöglichen die Validierung konkreter Werte. Betriebswirtschaftliche Wertkonzeptionen bilden das Fundament (*II.E*). Mittels vorhandener Ansätze im Schrifttum konkretisieren wir einen Patentwert. Rating (*II.F*) betritt machtvoll die Bühne internationaler Kapitalmärkte. Zentral steht die künftige Zins- und Tilgungsfähigkeit des Schuldners. Mithin ist damit eine Patentbewertung verbunden, da technische Schutzrechte bei Unternehmen der „Hochtechnologie“ oftmals die wesentlichen Vermögensgegenstände sind. Fundament einer Ratingmethodologie ist das rechtskräftig ausgewiesene Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (*II.G*). Dies fordert eine Hinwendung zur bilanziellen Patentbewertung.

Zunächst fokussieren wir das handelsrechtliche (*III.A*) und europäische Bilanzbild (*III.B*). Fragen hinsichtlich Ansatz- und Bewertungsvorschriften technischer Ausschließlichkeitsrechte finden ihre Beantwortung mit Bezug zur Generalnorm der Bilanzwahrheit. Sie ist tragendes Fundament der Bilanzierung auf nationaler als auch internationaler Ebene.

Insbesondere bei Ratingprozessen entfaltet der beizulegende Zeitwert einen ambivalenten Charakter. Einer besseren Refinanzierbarkeit des Unternehmens aufgrund marktlicher Wertausprägung steht bei Wertermittlung ein breites Ermessen des Bilanzierenden entgegen. Aufgrund zunehmender Bilanzierung beizulegender Zeitwerte gewinnt dieser Bewertungsmaßstab Raum. Der Bezugsrahmen (*IV.A*) klärt seine Herkunft, Bedeutung und auch Gefahren. Insbesondere aufgrund des fehlenden aktiven Marktes bei Patenten ist die theoretische Fundierung des Wertmaßstabes zu hinterfragen (*IV.B*). Um eine *fair value*-Bewertung technischer Schutzrechte trotz fehlenden aktiven Marktes sicherzustellen, ist ein formalisiertes ökonomisches *fair value*-Modell notwendig. Ergebnisse bzw. Ableitungen des Modells sind auf die

bilanzielle Bewertung zu übertragen (*IV.C*). Es soll geklärt werden, welchen Anforderungen das bilanzielle *fair value*-Bewertungsmodell genügen muss.

Grundsätzlich können in der bilanziellen Sphäre bei Ermittlung beizulegender Zeitwerte drei Verfahren angewandt werden: Markt- (*VC*), ertrags- (*VD*) oder kostenorientierte Verfahren (*VE*). Sie sollen auf ihre Eignung untersucht werden, ein Verfahrenspatent adulter Stammzelltherapie bei Myokardinfarkt zu bewerten. Dazu erfolgt eine naturwissenschaftliche Abhandlung bezüglich der betreffenden Stammzelltechnologie (*VB*).

Abschließend erfolgt die Würdigung der entsprechenden Bewertungsheuristiken im Kontext einer Bonitätsklassifizierung (*VF*). Insbesondere bleibt festzustellen, inwieweit die Verfahren geeignet sind den *fair value* abzubilden. *In praxi* erzwingen vorhandene Limitationen eine anderweitige Berücksichtigung technischer Schutzrechte im Ratingprozess. Die qualitative Abschätzung erfolgt mittels Wertindikatoren und einer Bewertung anhand Patentportfolien (*VG*). Der Ausblick (*VI*) beschließt die Arbeit.

II. Grundzüge einer Patentbewertung

A. Technisches Wissen in der Informationsgesellschaft

1. Meinungspluralismus

Patente ermöglichen es, technisches Wissen einem Rechtsinhaber autoritativ zu zuordnen. Hierbei bemüht sich die Erkenntnistheorie seit der Antike den Begriff „Wissen“ zu definieren.¹¹ Eine klassische Charakterisierung geht auf *Platon's Theätet* zurück. Wissen als gerechtfertigter wahrer Glaube ist das Ergebnis eines ausschließlich auf kognitiver Ebene ablaufenden Prozesses.¹² Demgegenüber stellen Vertreter einer empiristischen Grundeinstellung¹³ die menschliche Wahrnehmung in den Vordergrund. *Kant* versuchte beide Strömungen zu vereinen. Neben der persönlichen Erfahrung ist zur Wissensgenerierung auch logisches Denken erforderlich.¹⁴ Aufgrund des philosophischen Meinungspluralismus existiert keine übergreifend anerkannte Definition des Begriffs „Wissen“.

Wissensgenerierung vollzieht sich dadurch, dass ein Subjekt mehrere Informationen zweckorientiert verknüpft.¹⁵ Der Wissensbegriff kann jedoch auch weiter gefasst¹⁶ und mit der Fähigkeit zum sozialen Handeln gleichgesetzt werden.¹⁷

2. Patentrecht als Investitionsstimulus technischen Wissens

Die gesellschaftliche Entwicklung, von archaischen Formen hin zu der modernen Gesellschaft, führte zu einem tief greifenden Wandel des Wirtschaftssystems.¹⁸ Wissensgenerierung rückt zunehmend in den Mittelpunkt unternehmerischer Tätigkeit.¹⁹ Sie materialisiert sich in innovativen Produkten und Produktionsprozessen.²⁰

¹¹ *Hanik*, Erkenntnis und Management, 2004, S. 30 ff.

¹² *Blümm*, Implizites Wissen im Innovationsprozess, 2002, S. 8.

¹³ Bekannte Vertreter des Empirismus: *Aristoteles* (384 – 322 v. Chr.), *John Locke* (1632 – 1704) und *David Hume* (1711 – 1776).

¹⁴ *Blümm*, Implizites Wissen im Innovationsprozess, 2002, S. 9.

¹⁵ *Schreyögg/Geiger*, DBW 2003, 7, 8.

¹⁶ Wissen kann auch alle menschlichen Fähig- und Fertigkeiten, Emotionen und Normen umfassen: *Schreyögg/Geiger*, DBW 2003, 7, 9.

¹⁷ *Stehr*, Arbeit, Eigentum und Wissen, 1994, S. 208. Jede erfolgreiche Handlung ist das Ergebnis eines wissenden Individuums: *Schreyögg/Geiger*, DBW 2003, 7, 9.

¹⁸ *Ringlstetter*, Organisation von Unternehmen, 1997, S. 2.

¹⁹ Zu den Tendenzen: *Glutz*, Beschleunigte Gesellschaft, 2001, S. 92.

²⁰ Dies leistet bereits „Know-how“ als zweckorientiertes Problemlösungswissen: *Pfeiffer*, Innovationsmanagement, 1980, S. 433 f.; Patente basieren auf dem Abstraktum „Wissen“ und werden über Produktvermarktungen konkretisiert. Vgl. *Hamel*, Ökonomische Aspekte der Patentbewertung, 2006, S. 10.

Im unternehmensspezifischen Kontext ist „Wissen“ eine strategisch bedeutende Ressource,²¹ die mit einem erhöhten Handlungsspielraum einhergeht. Für unternehmerische Organisationsformen materialisiert sich „Wissen“ letztlich in einem größeren Absatz- und Reaktionspotential gegenüber Konkurrenten. Infolgedessen kommt es zu einer Flexibilisierung der Unternehmenstätigkeit,²² die zu Wettbewerbsvorteilen führen kann. In der betrieblichen Tätigkeit vollzieht sich eine Generierung von Wissen insbesondere im Forschungs- und Entwicklungsprozess.

Indessen münden derartige Prozesse in kommerziell verwertbaren Technologien. Allerdings ist der Begriff „Technologie“ nicht trennscharf definiert. So versteht *Brockhoff* unter diesem Begriffsgegenstand sämtliche auf Erfahrung beruhenden Fertigkeiten oder Regeln, die zur Zielerreichung einsetzbar sind.²³ Andere Autoren dagegen stellen auf den transformativen Aspekt ab. Technologie verwandelt Inputfaktoren in einen höherwertigen Output.²⁴ Demgegenüber ist Technik die spezifische Applikation einer Technologie.

Die Bedeutung technologischer Innovationen nimmt stetig zu.²⁵ Preise biotechnologischer oder mikroelektronischer Produkte bestimmen sich vornehmlich durch das zur Herstellung notwendige Wissen.²⁶ Indes ist technologisches Wissen abstrakt. Es weist lediglich geringe Transaktionskosten auf²⁷ und fluktuiert demzufolge über Unternehmensgrenzen.²⁸ Insofern mangelt es an einem monetären Anreiz für Kapitalanleger in Technologie bzw. technologisches Wissen zu investieren.

In diesem Zusammenhang erzeugt das Patentrecht einen entsprechenden Investitionsstimulus.²⁹ Für neuartige technische Erfindungen gewährt die *sedes materiae* dem Rechtsinhaber eine zeitlich begrenzte, gewerbliche Ausschließlichkeit. Im Gegenzug stellt der Erfinder sein technisches Wissen der Allgemeinheit zur Verfügung. Insofern leisten Patente einen wichtigen Beitrag zur Innovationsförderung.³⁰

²¹ *Schreyögg/Geiger*, DBW 2003, 7, 8. Am Beispiel von Patenten und Lizenzen: *Schramm et al.*, Informationen zum Patent oder Gebrauchsmuster, S. 35 f.

²² *Heidenreich*, Merkmale der Wissensgesellschaft, 2002, S. 10.

²³ *Brockhoff*, Forschung und Entwicklung, 1994, S. 22.

²⁴ *Christensen*, POM 1992, 334, 336.

²⁵ *Kortzfleisch*, Problematik des technischen Fortschritts, 1969, S. 323.

²⁶ *Artelsmair*, GRUR Int. 2004, 1, 4; *Omland*, Mitt. 2005, 402.

²⁷ *Teece*, Managing Intellectual Capital, 2002, S. 2, 15 f.

²⁸ *Klodt*, Forschungs- und Technologiepolitik, 1995, S. 5.

²⁹ *Machlup*, GRUR Ausl. 1961, 373, 473, 524; *Beier*, GRUR Int. 1970, 1, 2 ff.

³⁰ *Bußmann*, GRUR 1977, 121, 126; *Ahrens*, GRUR 2003, 89, 96.

B. Patentrecht

1. Materialrechtliche Voraussetzungen

a. Allgemeines

Seit Ausgang des 19. Jahrhunderts ist die Lehre von den immateriellen Gütern³¹ fester Bestandteil des Zivilrechts. Die heutige Immaterialgüterrechtslehre basiert auf den Errungenschaften der französischen Revolution.³² Das Patentrecht als privates subjektives Herrschaftsrecht ist dem Rechtsinhaber eigentumsähnlich zugeordnet.³³

Ziel des Patents ist der Schutz geistig-schöpferischer Leistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet. Technische Schutzrechte unterliegen den kodifizierten Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 PatG. Sie werden lediglich für Erfindungen erteilt, die neuer erfinderischer Tätigkeit entstammen und gewerblich anwendbar sind. Dabei müssen diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, um eine derartige absolute Rechtsposition³⁴ verliehen zu bekommen.

Eine Erfindung beruht auf einer technischen Idee zur Verbesserung der menschlichen Bedürfnisbefriedigung.³⁵ Durch eine individuelle erfinderische Leistung lassen sich Naturkräfte planmäßig und erfolgsgesteuert einsetzen.³⁶ Eine solche „Technizität“ der Erfindung wertet die Rechtsprechung³⁷ als Kriterium der Patentierung. Der *BGH* definiert eine Erfindung als „Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal beherrschbaren Erfolges.“³⁸ Die Erfindung ist jedoch stets in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Man versucht zu ermitteln, welchen Beitrag die Erfindung als Ganzes gegenüber dem Stand der Technik leistet.³⁹

³¹ Dazu: *Feldmann*, Geschichte des französischen Patentrechts, 1998, S. 30 f.

³² Bereits 1791 erließ Frankreich ein Patentgesetz: *Feldmann*, Geschichte des französischen Patentrechts, 1998, S. 1.

³³ *Walz*, Schutzzinhalt des Patentrechts, 1973, S. 27.

³⁴ *Chrocziel*, Gewerblicher Rechtsschutz, 1995, Rz. 39.

³⁵ *Kleine/Klingelhöfer*, GRUR 2003, 1, 3.

³⁶ *Ahrens*, GRUR 2003, 89, 91.

³⁷ Bereits das Reichsgericht stellte fest, dass sich Technik auf die Erscheinungswelt bezieht und nach den Lehren der Physik und Chemie richtet: *RG*, GRUR 1933, 289, 290.

³⁸ Dahingehend sind biotechnologische Erfindungen einem Patentschutz zugänglich: *BGHZ* 52, 74 – „Rote Taube“ = GRUR 1969, 672; NJW 1969, 1713; *BGHZ* 64, 101 – Bäckerhefe = GRUR 1975, 430; NJW 1975, 1025.

³⁹ *BGH*, GRUR 1992, 430, 431 f. – „Tauchcomputer“.